

Bremer Turnverband e.V.

Satzung

Beschlossen auf dem Verbandsturntag am 18. September 2021

Selbstverständnis

Der Bremer Turnverband e.V. bekennt sich zu einem gemeinsamen Sporttreiben von und für alle Menschen – unabhängig von ethnischer/kultureller Zugehörigkeit, Alter, körperlicher oder psychischer Behinderung und sexueller Orientierung.

Der Bremer Turnverband e.V. verurteilt sexualisierte Gewalt und jegliche psychische und physische Gewalt im und durch Sport.

Der Bremer Turnverband e.V. duldet keine Manipulation im Sport.

Der Bremer Turnverband e.V. steht für Fairness und Fairplay im Sport.

Der Bremer Turnverband e.V. setzt sich für ein umweltbewusstes, ressourcenschonendes und nachhaltiges Handeln im Sport ein.

§ 1 Zweck und Ziel

(1) Der Bremer Turnverband e. V., Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, nachstehend BTV genannt, pflegt und gestaltet, organisiert und lehrt Turnen in seiner großen Vielfalt, als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung zur Leistungssteigerung, Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung sowie die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen. Der Bremer Turnverband e.V. ist der Fachverband, für die im DTB vertretenen Sportarten. Er versteht sich als Ansprechpartner und Dienstleister für seine Mitgliedsvereine.

(2) Der BTV ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e. V., dessen satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich gültig und verbindlich anerkennt. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. Der BTV hat seinen Sitz in Bremen und ist unter Nr. VR 2228 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der BTV setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein mit dem Ziel, dass

- Turnen ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten anbietet
- Turnen in der Gemeinschaft soziale Bindungen anstrebt und ermöglicht
- Turnen einen Beitrag zur Sozial- und Kulturpolitik leistet
- Turnen den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert und den Sozialwert fördert und damit die Lebensqualität für alle Altersgruppen verbessert.

Damit sieht der BTV eine Verpflichtung, sich aktiv für eine lebenswerte und menschenfreundliche Umwelt einzusetzen.

In diesem Sinne fördert und vertritt er die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.

§ 2 Gliederung

(1) Der BTV gliedert sich in die Turnkreise

- Bremen-Stadt
- Bremen-Nord
- Bremerhaven

(2) Die Turnkreise können sich eine eigene Satzung geben und in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzung soll mit dieser Satzung in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Verbandsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die dem DTB zugehörenden Sportarten und Turnen in seiner Vielfalt betreiben, sich zu dieser Satzung bekennen und in den BTV aufgenommen sind. Die Selbständigkeit der Vereine wird durch die Mitgliedschaft im BTV nicht berührt.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind Einrichtungen, Vereine und Institutionen, die Turnen und Sport nicht als ihren Hauptzweck betreiben, sich dem Turnen und Sport verbunden fühlen, sich zu dieser Satzung bekennen und als a. o. Mitglieder in den BTV aufgenommen sind.

Zu c) Ein/e vom Präsidium vorgeschlagene/r und vom Turntag ernannte/r Ehrenpräsident*in sowie vom Turntag gewählte Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit persönliche Mitglieder des BTV ohne Beitragsverpflichtung.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Vereins ist schriftlich von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Vereins unter Beifügung der aktuellen Vereinssatzung und des Gründungsprotokolls und der aktuell gültigen Freistellungsbescheinigung beim BTV zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BTV.

(3) Alles Weitere zur Aufnahme eines Vereins regelt die Geschäftsordnung / Abschnitt Aufnahmeregelungen, des BTV.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Durch die Mitgliedschaft im BTV haben die Mitglieder der Vereine die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrgängen des Deutschen Turner-Bundes, des BTV und seiner Gliederungen. Sie können sich an Sportveranstaltungen, Turnfesten und sonstigen Veranstaltungen beteiligen.

(2) Die Mitglieder wirken durch Entsendung von Delegierten zu den Verbandsturntagen gemäß § 14 dieser Satzung an der Willensbildung des BTV mit.

(3) Die Vereine haben für die dem BTV gemeldeten Mitglieder Beiträge und Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsturntag festgelegt wird. Zu melden sind alle Vereinsmitglieder, die dem Deutschen Turner-Bund zugehörenden Sportarten betreiben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitglieds, in besonderen Fällen durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres erklärt werden.

(3) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BTV nicht nachkommen oder gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen, kann durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft auf Zeit oder dauernd aberkannt werden. Dagegen ist Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Rechtsausschuss des BTV möglich. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium ausgesprochen werden:

a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Verstößen gegen die Ordnungen des BTV

b) wegen Handlungen, die das Ansehen des BTV schädigen oder die Bestrebungen des BTV beeinträchtigen und

c) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, obwohl Mahnung erfolgte

(5) Alles Weitere zum Ausschluss eines Mitgliedes regelt die Geschäftsordnung / Abschnitt Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Turnerjugend

(1) Die Bremer Turnerjugend ist die Jugendorganisation des BTV. Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.

(2) Die vom Bremer Jugendturntag beschlossene Jugendordnung regelt die Aufgaben und Ziele der Turnerjugend. Sie darf zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Änderungen an der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Verbandsturntages.

§ 9 Beisitzer*in für Gleichstellung und Diversität

(1) Der/Die Beisitzer/in vertritt die Interessen von Mädchen und Frauen im BTV und seinen Mitgliedsvereinen sowie das Ziel der Gleichstellung von Frauen, Männern und Diversen.

(2) Er/Sie ist Mitglied im Präsidium und wird vom Verbandsturntag gewählt.

§ 10 Beauftragte*r zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Der Verbandsturntag ernennt eine*n Beauftragte*n zum Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport.

(2) Der/Die Beauftragte ist eine externe Person, die das BTV- Präsidium berät und unterstützt.

§ 11 Organe

(1) Organe des BTV sind:

- Verbandsturntag
- Hauptausschuss
- Präsidium

(2) Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind die Satzung und die Ordnungen des BTV, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

(3) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie werden in ihren Aufgaben von der Verbandsgeschäftsstelle unterstützt.

§ 12 Virtuelle Versammlungen

In der Regel finden Versammlungen und Gremiensitzungen des BTV in Präsenz statt. Über eine hybride Durchführung – gem. § 32 (2) BGB – von Verbandsturntagen, Hauptausschuss-Sitzungen und Präsidiums-Sitzungen entscheidet das BTV-Präsidium. Über eine hybride Durchführung von Ausschuss-Sitzungen entscheidet der/die jeweilige Landesfachwart*in oder die/der jeweilige Vorsitzende.

§ 13 Abstimmungen

Bei Abstimmungen in den Sitzungen der einzelnen Organe des BTV ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

§ 14 Verbandsturntag

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der Verbandsturntag ist das oberste Organ des BTV.

(2) Es gehören ihm stimmberechtigt an:

- a. die ordentlichen Mitglieder (nach § 14 Satz 3)
- b. die außerordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme
- c. die gewählten Mitglieder des Präsidiums mit jeweils einer Stimme
- d. die Turnkreise mit jeweils drei Stimmen
- e. die gewählten Landesfachwarte*innen mit jeweils einer Stimme
- f. bis zu zehn vom Jugendturntag gewählte Delegierte mit jeweils einer Stimme
- g. die Ehrenpräsidenten*innen mit jeweils einer Stimme
- h. die Ehrenmitglieder des BTV mit jeweils einer Stimme

(3) Jeder Mitgliedsverein hat bei bis zu 500 Vereinsmitgliedern eine/n Delegierte/n, je weitere angefangene 500 Vereinsmitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmenbündelung von bis zu drei Stimmen auf eine/n Delegierte/n innerhalb des eigenen Vereins ist möglich.

(4) Der Verbandsturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Verbandsturntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn dies der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

(5) Tagungsort und Zeitpunkt hat das Präsidium mindestens sechs Wochen vorher mit der Einladung und Tagesordnung auf postalischem oder elektronischem Weg an die Mitglieder bekannt zu machen.

(6) Die Beratungen des Verbandsturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

(7) Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsturntag zu beschließen ist.

§ 15 Aufgaben des Verbandsturntages

(1) Dem Verbandsturntag obliegt es:

1. die Richtlinien für die Aufgaben des BTV festzulegen
2. die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
3. die Mitglieder des Präsidiums zu entlasten
4. den Präsidenten / die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Landesfachwarte zu wählen, die Mitglieder des Rechtsausschusses (§23) zu wählen, zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellenvertreter*innen zu bestellen
5. über Anträge zu beraten und zu beschließen
6. über die Durchführung eines Landesturnfestes zu befinden,
7. den Haushaltsplan für die Jahre, in denen ein Verbandsturntag stattfindet, zu beschließen
8. Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen
9. die Satzung zu beschließen und zu ändern (§ 25 Abs. 1)

10. über die Auflösung des BTV zu beschließen (§ 25 Abs. 2)

11. Ehrenpräsidenten*innen zu ernennen und Ehrenmitglieder zu wählen (§ 4)

12. festzustellen, dass die Ordnung der Bremer Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht (§ 8 Abs. 2)

13. über Einsprüche und Maßnahmen des Präsidiums, des Hauptausschusses, der Ausschüsse sowie des Vorstandes der Bremer Turnerjugend zu entscheiden

14. sich eine Versammlungsordnung zu geben

(2) Dem Verbandsturntag werden der/die gewählte Jugendwart*in vorgestellt.

(3) Anträge zum Verbandsturntag können von den Mitgliedern, vom Hauptausschuss, vom Präsidium, vom Jugendturntag, von den Verbandsausschüssen und von den Turnkreisen bis zu vier Wochen vorher im Präsidium eingebracht und mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Bei später eingehenden Anträgen kann der Verbandsturntag die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit anerkennen.

(4) Über den Ablauf des Verbandsturntages ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Dies ist von der Versammlungsleitung und von zwei vom Verbandsturntag gewählten Schriftführer*innen verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Der Verbandsturntag bestellt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Vertreter*innen, die nur im Falle der Verhinderung eines/einer Kassenprüfers*in in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig werden. Die Kassenprüfer*innen berichten dem Verbandsturntag.

(2) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 17 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandsturntag das führende Organ des BTV.

(2) Den Hauptausschuss bilden:

a. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums

b. Bis zu drei Vertreter*innen der Turnkreise, von denen eine*r Vorsitzende*r oder stellv. Vorsitzende*r sein sollte

c. Die gewählten Landesfachwart*innen

(3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Eingeladen wird mit einer Frist von vier Wochen, auf postalischem oder elektronischem Weg. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zu übersenden.

§ 18 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:

- a. Ort und Zeit des Verbandsturntages, der Landesturnfeste zu bestimmen und andere Termine zur Kenntnis zu nehmen
- b. die für den BTV verbindlichen Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Verbandsturntages und der Jugendordnung zu genehmigen
- c. in den verbandsturntagsfreien Jahren den Haushaltsplan zu genehmigen
- d. der Ausschluss von Mitgliedern der Organe und der Ausschüsse, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt

(2) Es obliegt ihm über unaufschiebbare Angelegenheiten, für die der Verbandsturntag zuständig ist, zu beschließen. Die Bestätigung des folgenden Verbandsturntages ist dafür einzuholen.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des BTV, bestimmt und gestaltet die Verbandspolitik auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandsturntages und des Hauptausschusses und ist dem Verbandsturntag verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident*in
2. Vizepräsident*in Finanzen und Verwaltung; zugleich Stellvertreter*in des/der Präsident*in
3. Fünf weiteren Vizepräsidenten*innen, deren Aufgabenbereiche vom Präsidium im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans in der konstituierenden Sitzung festgelegt werden müssen. Die Bereiche Leistungssport, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Turnspiele, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sind dabei zwingend zu berücksichtigen.
4. Landesjugendwart*in,
5. Beisitzer*in Gleichstellung und Diversität
6. Geschäftsführer*in mit beratender Stimme
7. Leitung Bundesstützpunkt mit beratender Stimme

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder (1-3). Jeweils zwei von ihnen vertreten den BTV gemeinsam. Das Präsidium wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n weitere*n Stellvertreter*innen des/der Präsidenten*in.

(4) Der Verbandsturntag wählt die folgenden Mitglieder des Präsidiums auf jeweils vier Jahre im Wechsel. Und zwar Position 1: (Präsident*in) und Position 3: (5 Vizepräsidenten*innen und Beisitzer*in für Gleichstellung und Diversität) auf einem Verbandsturntag und Position 2: (Vizepräsident*in Finanzen) auf dem nächsten Verbandsturntag.

(5) Das Präsidiumsmitglied zu 4. wird von dem Jugendturntag der Bremer Turnerjugend auf zwei oder vier Jahre gewählt.

(6) Die vom Verbandsturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium bis zum nächsten Verbandsturntag.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt es insbesondere:

1. die Geschäfte des BTV zu führen
2. die Beschlüsse des Verbandsturntages und des Hauptausschusses auszuführen
3. die Wahrung der Ziele und Aufgaben des Verbandes
4. den/die Geschäftsführer/in einzustellen und zu entlassen
5. Anweisungen an den/die Geschäftsführer/in zu geben
6. weitere Mitarbeiter*innen anzustellen und zu entlassen
7. die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen
8. die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen zu überwachen
9. den Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Verbandsturntag bzw. in den verbandsturntagfreien Jahren dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen
10. die Verwaltung der Finanzen und des Gesamtvermögens
11. zur Erledigung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse und/oder Beauftragte einzusetzen
12. die Verbandsturntage und die Hauptausschusssitzungen vorzubereiten
13. satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und LSB wahrzunehmen

§ 21 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

Die Aufgaben der jeweiligen Präsidiumsmitglieder sind nach §§ 19 (3), 20 und 22 (4) in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

§ 22 Landesfachausschüsse

- (1) Die Landesfachwart*innen werden auf Vorschlag aus den Vereinen vom Verbandsturntag gewählt.
- (2) Die Landesfachwarte*innen ihrerseits bilden aus in der Regel bis zu vier weiteren Mitgliedern ihres Fachbereichs den Landesfachausschuss; dabei sollen alle Turnkreise vertreten sein.
- (3) Die Landesfachausschüsse bearbeiten ihre Aufgaben selbstständig. Sie können ihre Arbeit durch Geschäftsordnungen regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Landesfachausschüsse sind in ihren Beschlüssen an den Rahmen der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel gebunden.

(4) Die Landesfachwarte*innen und die Mitglieder der Landesfachausschüsse ergeben sich aus den Fachgebieten und sind einem/r Vizepräsidenten*in zugeordnet.

§ 23 Rechtsausschuss

(1) Aufgaben des Rechtsausschusses sind:

Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des BTV.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandsturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Entsprechend werden drei Stellvertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen dürfen keinem anderen Organ des BTV angehören.

(3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen ihre/n Vorsitzende/n.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein/e Stellvertreter*in in der Reihenfolge der Wahl nach. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der nächste ordentliche Verbandsturntag nimmt die Nachwahl eines/r Stellvertreter*in vor.

(5) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 24 Datenschutz

(1) Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der BTV berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und seiner Mitgliedsvereine zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

(3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des BTV die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb

des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom BTV auf das Mitglied über.

(4) Sofern der BTV verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

(5) Der BTV und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

(6) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des BTV

(1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Verbandsturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmberechtigten. Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann das Präsidium vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.

(2) Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des BTV kann nur ein zu diesem Anlass einberufener Verbandsturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des BTV. Das verbleibende Aktivvermögen ist dem Land Bremen im Einvernehmen mit dem Finanzamt mit der ausdrücklichen Bestimmung zu übergeben, es einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Turnens zuzuführen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Beschlossen auf dem ordentlichen Verbandsturntag des Bremer Turnverbandes e.V. am 18.09.2021.